

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 29.01.2015

Der Markt Stadtlauringen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Stadtlauringen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Stadtlauringen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.04.1999, geändert durch Satzung vom 22.10.2001, außer Kraft.

Stadtlauringen, 05.02.2015
Markt Stadtlauringen

Heckenlauer
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Stand: 29.01.2015)

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. STRECKENKOSTEN

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 €
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,14 €
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,94 €
i) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,18 €
j) ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	7,85 €
k) einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,76 €
l) einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	8,50 €
m) eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61 €
n) einen Versorgungs-LKW (GW-L1/SW 1000)	3,80 €
o) einen Gerätewagen Logistik GW-L2	6,22 €
p) ein Wechsellader-Fahrzeug WLF	4,50 €
q) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA bzw. eine Anhängeleiter	2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 €
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 €
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 €
i) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 €
j) ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 €
k) einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 €
l) einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 €
m) eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 €
n) einen Versorgungs-LKW (GW-L1/SW 1000)	36,42 €
o) einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 €
p) ein Wechsellader-Fahrzeug WLF	59,98 €
q) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA bzw. eine Anhängelleiter	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten für Arbeitsgeräte

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,10 €
b) eine Tauchpumpe	13,30 €
c) ein Lüftungsgerät	20,80 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer, ohne Flaschenfüllung)	27,00 €
e) ein Schlauchboot	20,00 €
f) einen Stromgenerator	29,00 €
g) ein Brennschneidegerät	65,80 €
h) eine Kettensäge	15,30 €

i) einen Trennschneider	15,00 €
j) einen Hitzeschutzanzug oder Insektenschutzanzug	15,00 €
k) einen Vollschutzanzug	38,00 €
l) einen Flutlichtscheinwerfer (ohne Generator)	5,10 €
m) ein Spür- und Messgerät (Gas- und Strahlenschutz)	35,00 €
n) einen Mehrzwecksauger	16,60 €
o) ein hydraulisches Hebe- und Bergungsgerät	20,50 €
p) eine Wärmebildkamera	20,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben: 33,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben: 43,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 13,70 €
- b) sonstige Bedienstete 13,70 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmen durch private Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag in Höhe von 300.00 € erhoben.

In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden- und Personalkosten enthalten.

Bek. in Amtsblatt vom 3.11.2001!
Nutzung: 12.09.11

04

Nr. 60

Neu Nr. 36

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Stadtlauringen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Stadtlauringen erläßt auf Grund von Art. 28 BayFwG folgende **Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.**

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.04.1999 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|---|-----------|
| a) Löschfahrzeuge | |
| aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
Tragkraftspritzenanhänger TSA | 1,97 Euro |
| bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 2,28 Euro |
| cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
Straße, TS 8, Belad. Tab. 2
ohne Rettungsspreizer | 3,38 Euro |
| dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 4,99 Euro |
| ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 3,89 Euro |
| b) eine Drehleiter DL 23 – 12 | 8,54 Euro |
| c) eine Drehleiter DL 16 – 4 mechanisch | 2,02 Euro |
| d) ein Rüstwagen RW 2
Beladung Tab. 1, 2, 3, 4 | 6,08 Euro |
| e) ein Kranwagen KW 15 | 7,59 Euro |

f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper, Versorgungs – Lkw	2,10 Euro
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB – G Rettungsspreizer, Einsatzleitfahrzeug Pkw	2,45 Euro
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF, Schlauchwagen, Rüstkraftwagen	1,82 Euro
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GHW – G) Strahlenschutz	3,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Tragkraftspritzenanhänger TSA	30,88 Euro
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	48,88 Euro
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2 ohne Rettungsspreizer	63,40 Euro
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 Euro
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 Euro
b) eine Drehleiter DL 23 – 12	156,92 Euro
c) eine Drehleiter DL 16 – 4 mechanisch	27,00 Euro
d) ein Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	94,44 Euro
e) einen Kranwagen KW 15	143,11 Euro

f) einen Lastkraftwagen Versorgungs – Lkw	17,38 Euro
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB – G Rettungsspreizer, Einsatzleitfahrzeug, Pkw	33,08 Euro
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF, Schlauch- wagen, Rüstkraftwagen	11,86 Euro
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GHW – G) Strahlenschutz	127,31 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) ein Brennschneidegerät	65,83 Euro
b) ein leichtes Tauchgerät	16,36 Euro
c) eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	48,13 Euro
d) ein umluftunabhängiges Atem- schutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 Euro
e) einen Generator 5 KVA	24,31 Euro
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,29 Euro
g) einen Merzwecksauger	16,63 Euro
h) ein Lüftungsgerät	20,77 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis

zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlich Dienst):

a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	22,75 Euro
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	28,76 Euro
c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	40,27 Euro
d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	20,38 Euro

4.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 17,90 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs.3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Aufwendungsersatz für den Einsatz von Fachkräften (z.B. Schlosser, Elektriker, Imker) wird in Höhe des angefallenen Aufwandes erhoben.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz BayFwG werden erhoben je Stunde für:

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird.	9,92 Euro
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	9,92 Euro
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. §11 Abs. 4 AVBayFwG)	9,92 Euro

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Stadtlauringen, 22.10.2001



Eröhlich
1. Bürgermeister



Satzung des Marktes Stadtlauringen
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Lei-
stungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Stadtlauringen erläßt auf Grund von Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Stadtlauringen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Stadtlauringen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet zuzüglich 10 % für die Wiederbeschaffung.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 3,85 DM
Tragkraftspritzenanhänger TSA

bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 4,45 DM

cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 6,60 DM
Straße, TS 8, Belad. Tab. 2
ohne Rettungsspreizer

dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 9,75 DM

ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 7,60 DM

b) eine Drehleiter DL 23-12 16,70 DM

c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch 3,95

d) ein Rüstwagen RW 2 11,90 DM
Beladung Tab. 1, 2, 3, 4

e) einen Kranwagen KW 15 14,85 DM

f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper, Versorgungs-Lkw) 4,10 DM

g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAf, MB-G 4,80 DM
Rettungsspreizer, Einsatzleitfahrzeug Pkw

h) einen Transporter (Kombi) 3,55 JH
= Mehrzweckfahrzeug MZF, Schlauchwagen, Rüstkraftwagen

i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GHW-G) 6,85 JH
Strahlenschutz

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Tragkraftspritzenanhänger TSA	60,40 DM
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	95,60 DM
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2 ohne Rettungsspreizer	124,00 DM
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,80 DM
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	127,20 DM
b) eine Drehleiter DL 23-12	306,90 DM
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	52,80 DM
d) ein Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	184,70 DM
e) einen Kranwagen KW 15	279,90 DM
f) einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	34,00 DM
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G Rettungsspreizer, Einsatzleitfahrzeug, Pkw	64,70 DM
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF, Schlauchwagen, Rüstkraftwagen	23,20 DM
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GHW-G) Strahlenschutz	249,00 DM

3. Arbeitstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) ein Brennschneidgerät	128,75 DM
b) ein leichtes Tauchgerät	31,99 DM
c) eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	94,13 DM
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	48,52 DM
e) einen Generator 5 KVA	47,55 DM
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	26,-- DM
g) einen Mehrzwecksauger	32,53 DM
h) ein Lüftungsgerät	40,62 DM

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlich Dienst):

- | | |
|--|----------|
| a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes | 44,50 DM |
| b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes | 56,25 DM |
| c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes | 78,76 DM |
| d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter)=
Beamter des einfachen Dienstes | 39,85 DM |

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 35,-- DM

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Aufwändungsersatz für den Einsatz von Fachkräften (z. B. Schlosser, Elektriker, Imker) wird in Höhe des angefallenen Aufwandes erhoben.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz BayFwG werden erhoben je Stunde für:

- | | |
|---|----------|
| a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird. | 19,40 DM |
|---|----------|

Seite 5 - Verzeichnis der Pauschalsätze

- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 19,40 DM
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 19,40 DM

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Stadtlauringer AMTSBOTE



AMTSBLATT FÜR DEN MARKT STADTLAURINGEN

24. Jahrgang - Nr. 41

9. November 2001

Amtliche Nachrichten

SPD und Freie Wähler Oberlauringen

Einladung zur Nominierungsversammlung am Samstag, den 10.11.2001

Zusammenfassende Nominierungsversammlung der SPD und Freien Wähler Oberlauringen sind alle Mitglieder und Anhänger herzlich eingeladen. In dieser Versammlung werden die Gemeinderatskandidatinnen und -Kandidaten und der/die Bürgermeisterkandidat/In von den Wahlberechtigten für die Kommunalwahl bestimmt. Besonders willkommen sind alle Frauen und Jungwähler/innen.

Der Versammlung findet am 10.11.2001, um 19.30 Uhr im Gasthaus Schwarzer Adler in Oberlauringen statt.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten!

gez. Karl-Roger Treubert
SPD Ortsverein Oberlauringen

gez. Adele Toleikis
Jürgen Zirkelbach
Freie Wähler

CSU und Freie Bürger

Nominierung der Gemeinderatsliste

In einer gemeinsamen Nominierungsversammlung von CSU und Freien Bürgern wurden die 16 Bewerber für den Gemeinderat des Marktes Stadtlauringen nominiert. Versammlungsleiter: Johannes Teschemacher konnte 70 anwesende Mitbürger im TSV Heim begrüßen. Bürgermeisterkandidat und Listenführer Hubert Braun ging vor der Wahl auf die Bedeutung und den Stellenwert der Gemeinderatswahlen ein. Durch den sicherlich spannenden Bürgermeisterwahlkampf mit fünf Kandidaten, sieht Hubert Braun die Gefahr, dass die Bedeutung der Gemeinderatswahlen in der öffentlichen Wahrnehmung ins Hintertreffen gerät. Für Braun ist die Gemeinderatswahl kein lästiges Anhängsel des Bürgermeisterwahlkampfes, sondern hat für die CSU und Freie Bürger einen großen Stellenwert. Denn zu einer guten Gemeindepolitik gehört ein guter Gemeinderat. Auch das Gremium Gemeinderat befindet sich im Umbruch. Acht bis neun aktuelle Mitglieder des Marktgemeinderates werden im neuen Gremium - z.T. durch freiwilligen Verzicht - nicht mehr vertreten sein. Auch aus dem Gemeindeteil Stadtlauringen werden zwei bis drei neue Gesichter ins neue Gremium einziehen. An dieser Stelle bedankte sich Hubert Braun im Namen der CSU bei Helene Hußlein für das Engagement und die geleistete Arbeit in den letzten sechs Jahren. Durch einen freiwilligen Verzicht steht sie für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Insbesondere das Thema Frauen wird mit der heute nominierten Liste ernst genommen. Bisher sind nur zwei Frauen im Gemeinderat vertreten. Beide stehen für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Mit sechs Kandidatinnen sind fast 40% der Listenplätze mit Frauen besetzt, drei davon auf den ersten fünf Plätzen. Auch sind mit drei Vereinsvorsitzenden und zwei stellvertretende Vereinsvorsitzende alle gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt. Jeweils acht Bewerber/innen stammen aus dem Lager der CSU bzw. der Freien Bürger.

Wie geht es weiter mit dem Bürgermeisterwahlkampf?

Die Nominierungsversammlungen sind nun abgeschlossen, das Gemeinderatsteam steht, nun werden die Inhalte festgelegt, wie die Grundzüge einer modernen Gemeindepolitik bis zum Jahre 2008 aussehen können. Dies wird nicht im stillen Kämmerlein geschehen. Die gesamte Bevölkerung des Marktes Stadtlauringen hat die Möglichkeit, sich an der Erstellung der Leitlinien und Grundzüge der künftigen Gemeindepolitik zu beteiligen. In den nächsten Wochen wird der Bürgermeisterkandidat Hubert Braun entsprechende Aktionen starten. Bis Anfang Dezember soll diese Bürgerbeteiligung abgeschlossen sein. Die Ergebnisse dieser Bürgerbeteiligung werden im Wahlprogramm berücksichtigt. Im Januar und Februar wird Braun in allen zehn Gemeindeteilen Bürgerforen und Wahlversammlungen abhalten. Bei dieser Gelegenheit soll jedem die Möglichkeit gegeben werden, den Kandidaten Braun und seine persönlichen Vorstellungen, Ziele und Grundsätze einer modernen Gemeindepolitik kennen zu lernen. Nach ersten Aussagen des Schweinfurter Tagblattes ist auch eine Podiumsdiskussion mit allen Bürgermeisterkandidaten in der Festhalle geplant, an der sich Hubert Braun mit Sicherheit beteiligen wird.

Gewählte Liste:

Platz	Name	Alter	Beruf
1.	Braun Hubert	41, CSU	Diplom-Betriebswirt (FH)
2.	Dr. Drechsel Jutta	44, Freie Bürger	prakt. Ärztin
3.	Dietz Manfred	43, CSU	Polizeibeamter
4.	Hückmann Claudia	49, Freie Bürger	Selbst. Konditormeisterin
5.	Schneider Ulrike	35, CSU	Hausfrau
6.	Dr. Treiber Nikolaus	37, Freie Bürger	prakt. Arzt
7.	Bauer German	35, CSU	Lagerist
8.	Beck Jennifer	25, Freie Bürger	Studentin der Zahnmedizin
9.	Kaufmann Alois	48, Freie Bürger	Industriekaufmann
10.	Lehrieder Wolfgang	43, CSU	Selbst. Heizungs- u. Sanitärmeister
11.	Freudinger Wiltrud	53, Freie Bürger	Lehrerin
12.	Heid Erich	36, Freie Bürger	Lehrer
13.	Bauer Karin	43, Freie Bürger	Kauffrau
14.	Weipert Ludwig	43, CSU	Dipl. Kaufmann, Geschäftsführer
15.	Bauer Frank	37, CSU	Selbst. Gärtnermeister
16.	Koch Johannes	39, CSU	Bezirkskaminkehrermeister

gez. Hubert Braun, Bürgermeisterkandidat, Ortsvorsitzender

Wählergemeinschaft Ballingshausen

In der Versammlung am Sonntag, den 28.10.2001 wurde von den wahlberechtigten Anhängern der Wählergemeinschaft Ballingshausen als Kandidat für die Bürgermeisterwahl am 03.03.2002 nominiert:

Hermann Fleischmann

Technischer Fernmeldebetriebsinspektor Technischer Fachwirt Telekom

45 Jahre, verheiratet, drei Kinder, wohnhaft seit 1986 in Ballingshausen. Des Weiteren wurden folgende Kandidaten für die Gemeinderatswahlliste bestimmt: Hermann Fleischmann, Oswald Schneider, Reinhard Bauer, Josef Saar, Brigitte Rinsche, Peter Zimmermann, Wendelin Menninger,

Edgar Zink, Udo Götz, Bernd Krug, Kurt Bambach, Oliver Reinhard, Heinz Zimmermann, Günter Wehnert, Karl Zimmermann und Gerald Krug. Als Ersatzmann wurde Andreas Keller gewählt. Außerdem wurde beschlossen eine Listenverbindung mit den Wählergemeinschaften Altenmünster, Sulzdorf, Wettringen und der Bürgerliste Fuchsstadt einzugehen.
gez. Helmut Menninger, Hermann Fleischmann

Wählergemeinschaft Ballingshausen

Der Bürgermeisterkandidat der Wählergemeinschaft Ballingshausen

Hermann Fleischmann
Technischer Fernmeldebetriebsinspektor
Technischer Fachwirt Telekom

möchte sich den Bürgerinnen und Bürgern aller Gemeindeteile vorstellen. Er kommt zu Ihnen nach

Fuchsstadt

Gaststätte, Ellertshäuser See Di. 13.11.01, 19.30 Uhr

Oberlauringen

TSV-Sportheim Mi. 14.11.01, 19.30 Uhr

Sulzdorf

Gaststätte Neugebauer Fre. 16.11.01, 19.30 Uhr

Mailles

Brauhaus Mo. 19.11.01, 19.30 Uhr

Wettringen

Gaststätte Zum Storchen Mi. 21.11.01, 19.30 Uhr

Weitere Termine folgen in der nächsten Ausgabe des Stadtlauringer Amtsboten.

gez. Roswitha Kneuer, Bernhard Keller

Sitzung des Marktgemeinderates Stadtlauringen

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Stadtlauringen findet
am Donnerstag, 15.11.2001, um 19.30 Uhr

im Rathaus, Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Bauanträge
2. Anpassung der Gebühren für den Kindergarten an den EURO zum 01.01.02 - Änderung der Gebührensatzung zur Kindergartensatzung
3. Bestellung einer Grunddienstbarkeit
4. Jugendförderung 2001
5. Information über Fürstenbau, Amtshaus, Schüttbau

Verschiedenes

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

gez. Fröhlich, I. Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Stadtlauringer Gruppe

Die nächste Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Stadtlauringer Gruppe findet am
Montag, 19.11.2001, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses von Stadtlauringen statt.

Öffentlich:

1. Information über Instandsetzungsmaßnahmen
 - a) Schächte
 - b) Hochbehälter Reichmannshausen
2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
 - a) Neukalkulation der Gebühr
 - b) Umstellung der Beiträge und Gebühr
3. Verschiedenes

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

gez. Fröhlich, I. Vorsitzender

Einwohnermelde-, Paß- und Standesamt

Das Einwohnermelde-, Paß- und Standesamt ist
vom 12.11. bis 15.11.2001
nur vormittags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Segnung und Übergabe eines Feuerwehrfahrzeug

Am Sonntag, 18.11.2001 um 13.30 Uhr wird auf dem Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses in Stadtlauringen das vom Marktgemeinderat beschaffte Tanklöschfahrzeug von Pfarrer Dr. von Bundschuh gesegnet und der Freiwilligen Feuerwehr Stadtlauringen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übergeben.

Im Anschluß daran besteht die Möglichkeit, den gesamten Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen und das hiesige Gerätehaus zu besichtigen.

Zu Kaffee und Kuchen wird im Gerätehaus eingeladen.

gez. Fröhlich, I. Bürgermeister

Schwerpunktmäßiger Einsatz eines Reha-Fachberaters für medizinische und berufliche Rehabilitation

Die Landesversicherungsanstalt Unterfranken setzt im Rahmen ihrer Auskunfts- und Beratungspflicht (§§ 14 und 15 SGB I, §§ 3 und 5 Reha-EnglG) die Sprechtage zu Fragen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation fort.

Die Beratungen finden in den Räumen des Arbeitsamtes Schweinfurt am Freitag, 16.11.2001, von 08.00-10.00 Uhr statt.

gez. Fröhlich, I. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2001 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen beschlossen.

Sie wird mit folgendem Wortlaut bekanntgemacht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Stadtlauringen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Stadtlauringen erläßt auf Grund von Art. 28 BayFwG folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.04.1999 wird geändert und erhält folgende Fassung

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- a) Löschfahrzeuge
 - aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 1,97 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA
 - bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 2,28 Euro
 - cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 3,38 Euro
Straße, Tab. 8, Belad, Tab. 2
ohne Rettungsspreizer

dd)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,99 Euro
ee)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89 Euro
b)	eine Drehleiter DL 23-12	8,54 Euro
c)	eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	2,02 Euro
d)	ein Rüstwagen RW 2	6,08 Euro
	Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	
e)	ein Krankenwagen KW 15	7,59 Euro
f)	einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper, Versorgungs-Lkw	2,10 Euro
g)	einen Kleinalarmfahrzeug KLAF, MG-G Rettungsspreizer, Einsatzleitfahrzeug Pkw	2,45 Euro
h)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug, MZF, Schlauchwagen, Rüstkraftwagen	1,82 Euro
i)	einen Gerätewagen Gefahrgut (GHW-G) Strahlenschutz	3,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Tragkraftspritzenanhänger TSA	30,88 Euro
bb)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSFW	48,88 Euro
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2 ohne Rettungsspreizer	63,40 Euro
dd)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 Euro
ee)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 Euro
b)	eine Drehleiter DL 23-12	156,92 Euro
c)	eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	27,00 Euro
d)	ein Rüstwagen RW 2	94,44 Euro
	Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	
e)	einen Kranwagen KW 15	143,11 Euro
f)	einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	17,38 Euro
g)	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G Rettungsspreizer, Einsatzleitfahrzeug, Pkw	33,08 Euro
h)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF, Schlauchwagen, Rüstkraftwagen	11,86 Euro
	einen Gerätewagen Gefahrgut (GHW-G) Strahlenschutz	127,31 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a)	ein Brennschneidegerät	65,83 Euro
b)	ein leichtes Tauchgerät	16,36 Euro
c)	eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	48,13 Euro
d)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 Euro
e)	einen Generator 5 KVA	24,31 Euro
f)	eine Tauchpumpe TP 4/1	13,29 Euro
g)	einen Mehrzwecksauger	16,63 Euro
h)	ein Lüftungsgerät	20,77 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

a)	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	22,75 Euro
b)	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	28,76 Euro
c)	Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	40,27 Euro
d)	Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes	20,38 Euro

4.2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 17,90 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Aufwendungsersatz für den Einsatz von Fachkräften (z.B. Schlosser, Elektriker, Imker) wird in Höhe des angefallenen Aufwandes erhoben.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz BayFwG werden erhoben je Stunde für:

- einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 9,92 Euro
- einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 9,92 Euro
- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. §11 Abs. 4 AVBayFwG) 9,92 Euro

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

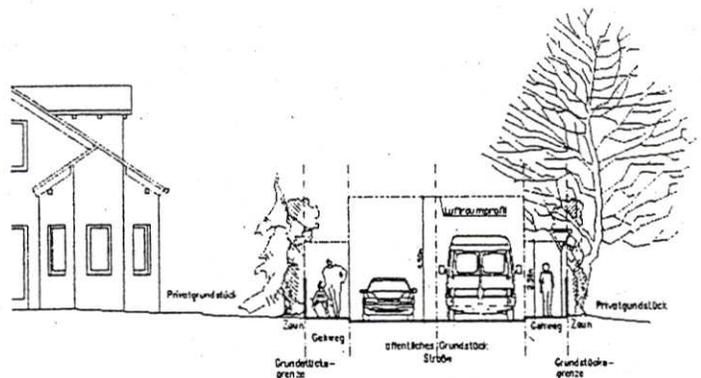
Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Stadtlauringen, 22.10.2001

Fröhlich, I. Bürgermeister

Schneiden Sie überhängende Äste, Zweige und Sträucher zurück!

Bitte an die Grundstückseigentümer



Ausschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken nach dem Bayerischen Straßen- und Weggesetz (Art. 29). Luftraumprofil über Straße 4,50 m über Geh- und Radwege 2,50 m.

4. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

Der Markt Stadtlauringen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - Bay RS 2024 - 1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152) und Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFWG) - Bay RS 215-3-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1993 AllMBL. 1994 S. 137) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt Nr. vom genehmigte

S a t z u n g

§ 1

1. § 6 - Grundgebühren - wird wie folgt geändert:

Bei Ziff. 2 tritt an Stelle der Zahl "20,-" die Zahl "40,-";
bei Ziff. 3 tritt an Stelle der Zahl "10,-" die Zahl "20,-";
bei Ziff. 4 tritt an Stelle der Zahl "15,-" die Zahl "35,-";
bei Ziff. 5 tritt an Stelle der Zahl "12,-" die Zahl "35,-";
bei Ziff. 8 tritt an Stelle der Zahl "35,-" die Zahl "40,-".

2. § 7 - Streckengebühren - wird wie folgt geändert:

Bei Ziff. 2 tritt an Stelle der Zahl "2,--" die Zahl "3,50";
bei Ziff. 3 tritt an Stelle der Zahl "0,20" die Zahl "0,30".

3. § 8 - Gerätegebühren - wird wie folgt geändert:

Bei Ziff. 2 tritt an Stelle der Zahl "3,-" die Zahl "5,-";
bei Ziff. 3 tritt an Stelle der Zahl "2,-" die Zahl "5,-";
bei Ziff. 5 tritt an Stelle der Zahl "5,-" die Zahl "7,-".

Nach Ziff. 10 werden folgende Zusätze eingefügt:

"11. eine Rettungsschere 15,-- DM
12. ein Spreizer 10,-- DM".

4. § 9 - Stundengebühren - wird wie folgt geändert:

Bei Ziff. 7 tritt an Stelle der Zahl "5,-" die Zahl "10,-".

5. In § 10 wird folgender Satz zwei eingefügt:

"Die Entsorgung des verwendeten Materials (z. B. Ölbindemittel) wird nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.

Seite 2 - zur 4. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

6. § 11 - Personalgebühren - wird wie folgt geändert:

Bei Abs. 2 Bst. c Doppelbuchst. aa wird die Zahl "29,--" durch die Zahl "35,--" ersetzt;
bei Abs. 2 Bst. c Doppelbuchst. bb wird die Zahl "22,--" durch die Zahl "25,--" ersetzt;
bei Abs. 2 Bst. c Doppelbuchst. cc wird die Zahl "25,--" durch die Zahl "30,--" ersetzt.

§ 2

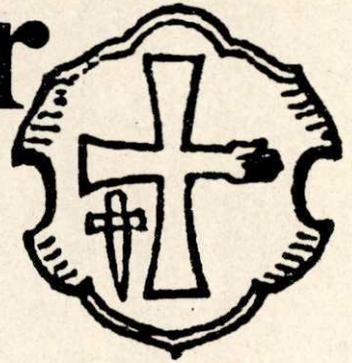
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, den 20.05.1997

Fröhlich
1. Bürgermeister



Stadtlauringer AMTSBOTE



AMTSBLATT FÜR DEN MARKT STADTLAURINGEN 20. Jahrgang - Nr. 20

23. Mai 1997

Ärzte-, Apotheken- und Notfalldienst

Den Ärztedienst

für Maßbach, Poppenlauer, Stadtlauringen, Aidhausen, Reichmannshausen und Rannungen übernimmt an diesem Wochenende

Samstag/Sonntag, 24./25.05.1997

Dr. D. Dittmar, Maßbach, Tel. (0 97 35) 2 46

Mittwoch, 28.05.1997

Dr. D. Dittmar, Maßbach, Tel. (0 97 35) 2 46

Donnerstag, 29.05.1997

Dr. W. Weber, Rannungen, Tel. (0 97 38) 2 19

Kassenärztlicher Notfalldienst

(Samstag, 08.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr, Mittwoch, 14.00 Uhr bis Donnerstag, 08.00 Uhr, feiertags 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Werktages). Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des kassenärztlichen Notfalldienstes über die Rettungsleitstelle Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 1 92 22 erreichen. Die Rettungsleitstelle gibt auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt und HNO-Arzt.

Zahnärzte

Den zahnärztlichen Wochenenddienst hat am

Samstag/Sonntag, 24./25.05.1997

ZA v. Zaluski, Oberelsbach - ZÄ Nietzsche, KÖN

Donnerstag/Freitag, 29./30.05.1997

Dr. Sonnenburg, Münnerstadt - ZA Müller, KÖN

Der Notdienst ist in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr, außerdem telefonisch erreichbar von 18.00 bis 19.00 Uhr.

Dr. Schweinfurt

Zahnärzte

Samstag/Sonntag, 24./25.05.1997

Dr. T. Labunski, Postplatz 4, Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 1 83 93

Donnerstag/Freitag, 29./30.05.1997

Dr. R. Schmidt, Brückenstr. 13, Grafenrheinfeld, Tel. (0 97 23) 10 10

Sprechzeiten: von 10.00 - 12.00 Uhr und von 17.00 - 18.00 Uhr

Wochentags außerhalb der Praxiszeiten

Notrufvermittlung Tel. (0 97 21) 6 02 37

Tierärzte für Stadtlauringen

Dr. Storath, Bergweg 2, Stadtlauringen, Tel. (0 97 24) 17 70

Den tierärztlichen Sonntagsdienst hat in dringenden Fällen für die Praxen Maßbach und Poppenlauer

an allen Sonn- und Feiertagen

Albrecht Reddemann, Maßbach, Telefon (0 97 33) 93 71

Apothekendienst

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.00 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

23.05. Henneberg-Apotheke, Münnerstadt

24.05. Lauertal-Apotheke, Maßbach-Poppenlauer

25.05. Apotheke in Hohenroth u. Rückert-Apotheke, Stadtlauringen

26.05. Marien-Apotheke, Münnerstadt

27.05. Brunnen-Apotheke, Bad Bocklet

28.05. Marien-Apotheke, Burkardroth - Apotheke Maßbach
29.05. Brunnen-Apotheke, Bad Bocklet

Apothekendienst - Raum Bad Königshofen

Woche vom 24. - 30.05.1997

Mohren-Apotheke, Bad Königshofen

Apothekendienst - Stadt

23.05. Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

24.05. Rosen-Apotheke, Hauptstr. 32

25.05. Stadt-Apotheke, Brückenstr. 2

26.05. Hirsch-Apotheke, Schelmsrasen 36

27.05. Westend-Apotheke, Luitpoldstr. 20

28.05. St.-Anton-Apotheke, Deutschhöfer Str. 27

29.05. Hubertus-Apotheke, Jägersbrunnen

Die Sozialstationen

sind Tag und Nacht telefonisch erreichbar, Mitteilungen werden auf Band aufgenommen und von den Schwestern abgehört. Telefon:

Caritas Sozialstation „Liberius Wagner“

Stadtlauringen-Ballingshausen (0 97 24) 93 18

Evangelische Sozialstation Haßberg-Nord

Maroldsweisach, Zeilbergsiedlung (0 95 32) 9 22 30

Feuermeldung

über die ständig besetzte Feuerwache der Stadt Schweinfurt (Funkalarmierung) - Telefon 1 12.

Amtliche Nachrichten

Abgabetermin für den Amtsboten

Der Abgabetermin für den nächsten Amtsboten ist bereits am Montag, 26.05.97 um 10 Uhr im Rathaus. gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Rathaus geschlossen

Das Rathaus in Stadtlauringen ist am Dienstag, 27.05.97 ganztags geschlossen. gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

4. Änderung der Gebührensatzung

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 26.03.97 die Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

4. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

Der Markt Stadtlauringen erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunal-

abgabengesetzes (KAG)-Bay RS 2024-1-I zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl. S. 152) und Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFWG)-Bay RS 215-3-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1993 AllMBl. 1994 S. 137) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt genehmigte

Satzung

§ 1

- § 6 - Grundgebühren - wird wie folgt geändert:
Bei Ziff. 2 tritt an Stelle der Zahl „20,-“ die Zahl „40,-“;
bei Ziff. 3 tritt an Stelle der Zahl „10,-“ die Zahl „20,-“;
bei Ziff. 4 tritt an Stelle der Zahl „15,-“ die Zahl „35,-“;
bei Ziff. 5 tritt an Stelle der Zahl „12,-“ die Zahl „35,-“;
bei Ziff. 8 tritt an Stelle der Zahl „35,-“ die Zahl „40,-“.
- § 7 - Streckengebühren - wird wie folgt geändert:
Bei Ziff. 2 tritt an Stelle der Zahl „2,-“ die Zahl „3,50“;
bei Ziff. 3 tritt an Stelle der Zahl „0,20“ die Zahl „0,30“.
- § 8 - Gerätegebühren - wird wie folgt geändert:
Bei Ziff. 2 tritt an Stelle der Zahl „3,-“ die Zahl „5,-“;
bei Ziff. 3 tritt an Stelle der Zahl „2,-“ die Zahl „5,-“;
bei Ziff. 5 tritt an Stelle der Zahl „5,-“ die Zahl „7,-“.
Nach Ziff. 10 werden folgende Zusätze eingefügt:
„11. eine Rettungsschere 15,— DM
„12. ein Spreizer 10,— DM.
- § 9 - Stundengebühren - wird wie folgt geändert:
Bei Ziff. 7 tritt an Stelle der Zahl „5,-“ die Zahl „10,-“.
- In § 10 wird folgender Satz zwei eingefügt:
„Die Entsorgung des verwendeten Materials (z.B. Ölbindemittel) wird nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.
- § 11 - Personalgebühren - wird wie folgt geändert:
Bei Abs. 2 Bst. c Doppelbuchst. aa wird die Zahl „29,—“ durch die Zahl „35,—“ ersetzt;
bei Abs. 2 Bst. c Doppelbuchst. bb wird die Zahl „22,—“ durch die Zahl „25,-“ ersetzt;
bei Abs. 2 Bst. c Doppelbuchst. cc wird die Zahl „25,—“ durch die Zahl „30,-“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Stadtlauringen, den 20.05.97
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Fundsache

Folgendes wurde in der Praxis Dr. Drechsel in Stadtlauringen gefunden und kann in der Gemeindeverwaltung Stadtlauringen abgeholt werden:

- 1 Regenschirm bunt
- 1 Regenschirm grau-beige-braun gemustert
- 1 schwarzes Schlüsselbüppchen mit Kleingeld

Auf dem Parkplatz im Wald oberhalb von Birnfeld wurden zwei streunende Hunde aufgefunden. Es handelt sich dabei um einen kleineren schwarz-weißen Mischlingshund und um einen schwarzen (Husky?)-Mischling. Beide Hunde tragen ein Halsband. Der bzw. die Besitzer möchten sich bitte an die Marktgemeindeverwaltung Stadtlauringen Tel. 91040 wenden.
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Landesversicherungsanstalt Unterfranken

Schwerpunktmäßiger Einsatz eines Reha-Fachberaters für medizinische und berufliche Rehabilitation

Die LVA Unterfranken führt im Rahmen ihrer Auskunft- und Beratungspflicht regelmäßig Sprechstage für Fragen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation bei der AOK in Schweinfurt durch. Der nächste Sprechtag findet am **Donnerstag, 26.06.97** in der Zeit vom 8.00 bis 10.00 Uhr statt.

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Landwirtschaftliche Alterskasse Unterfranken

Information über die Aktion „Rentenjahresbescheinigung 1997“

Die LAK Unterfranken muß durch Rentenjahresbescheinigungen die Anspruchsberechtigung für die Zahlung von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte in bestimmten Zeitabständen überprüfen. Die hierfür erforderliche Erklärung, auch Rentenjahresbescheinigung genannte, ist vom Anspruchsberechtigten (Rentenempfänger) abzugeben. Die LAK wird noch im Monat Juli 97 die Erklärungen versenden, die die Rentner dann umgehend zurückgeben müssen. Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Rentenjahresbescheinigung muß damit gerechnet werden, daß die LAK die Zahlung der Rente bis zur Klärung des Sachverhaltes einstellt.

Kreisjugendamt Schweinfurt

Jugendschutz - Gewerbetreibende und Veranstalter

Jugendschutz sollte in erster Linie natürlich innerhalb der Familie angesiedelt sein. Hier sind „Weggezeiten“ abzuklären, man sollte sich mit seinen Kindern über Suchtmittel etc. auseinandersetzen und sie auf Gefahren hinweisen, damit sie lernen, damit besser umzugehen und sie rechtzeitig zu erkennen. Aber nicht nur das Elternhaus ist gefordert. Auch der Gewerbetreibende und Veranstalter haben klare gesetzliche Vorschriften zu erfüllen. Diese sind im Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) sowie im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) geregelt.

Sinn und Zweck dieser Regelungen ist es, Veranstaltern und Gewerbetreibenden die Pflichten nahezubringen, und nicht Kinder und Jugendliche zu verfolgen.

Der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Straßen mit Bordellbetrieb, Treffpunkte von Drogenhändlern u. ä.) ist generell nicht gestattet. Je nach Alter regelt sich der Aufenthalt in Gaststätten (unter 16 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten / ab 16 Jahre ohne Begleitung bis 24.00 Uhr) und das Rauchen in der Öffentlichkeit (ab 16 Jahre möglich). Öffentliche Tanzveranstaltungen haben klare Alters- und Zeitregelungen. Der Ausschank von alkoholischen Getränken muß kontrolliert werden und dies gilt natürlich auch für anerkannte Träger (z. B. Veranstaltungen vom Jugendamt, Jugendring), freie Träger der Jugendhilfe, Veranstaltungen der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege (z. B. Kirchweihen, Weinfeste, etc.). Kindern (bis 14 Jahre) darf selbst in Begleitung ihrer Eltern der Verzehr von alkoholischen Getränken aller Art nicht gestattet werden. Sind die Personensorgeberechtigten anwesend, dürfen Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren die leichteren alkoholischen Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt) konsumieren. Diese Getränke dürfen an Jugendliche über 16 Jahre auch ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten ausgeschenkt werden. Branntwein, branntweinhaltige Getränke etc. sind unter 18 Jahre generell nicht gestattet, egal in welchen Mengen. Seit 01.02.1995 existiert offiziell das IN-Getränk (gesetzlich geregelt in Gaststättengesetz). Dies besagt, daß mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen ist als das billigste alkoholische Getränk. Fast schon ärgerlich ist es, wenn sich dies immer nur auf einfaches Tafelwasser beschränkt. Spielhallen, Kinos und Videotheken haben ebenfalls Vorschriften aus beiden Gesetzen zu erfüllen. Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen ist bis zum 18. Lebensjahr nicht gestattet. Auch bei den meisten Videotheken ist dies so, es sei denn, sie haben einen separaten „Erwachsenenbereich“. Öffentliche Filme müssen mit Altersfreigaben gekennzeichnet sein und entsprechend dieser dürfen Kinder und Jugendliche ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten eingelassen werden. Altersbeschränkungen sind natürlich auch bei Videofilmen zu beachten (Kennzeichnung!).

Gewerbetreibende und Veranstalter sind zur Bekanntmachung der Bestimmungen, die für ihren Betrieb gelten, verpflichtet. Wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig handeln, dann handeln sie ordnungswidrig oder strafbar und können mit Bußgeld (bis zu 30.000,— DM) oder Freiheitsstrafe (bis zu einem Jahr) belegt werden, Konzessionsverlust oftmals inclusive. Leider ist in den letzten Jahren zu beobachten gewesen, daß die Umsetzung dieser Bestimmungen doch sehr unbefriedigend erfolgte. Mehr Augenmerk und Akzeptanz von seiten der Erwachsenen wäre wünschenswert. Der beste Jugendschutz bewirkt wenig, wenn nicht alle Beteiligten, Eltern, Erziehungsberechtigte, Multiplikatoren, Polizei, Jugendamt, Politik, Verbände, Gewerbetreibende und Veranstalter an einem Strang ziehen.

Das Kreisjugendamt, die Kommunale Jugendarbeit im Landratsamt Schweinfurt, Zi. 210, Tel. 09721/55-529 (für die Stadt Schweinfurt, Tel. 09721/51-414) steht bei Fragen zur Verfügung.

3. ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DER FEUERSCHUTZABGABE
DES MARKTES STADTLAURINGEN

Der Markt Stadtlauringen erläßt aufgrund des Art. 4 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) - BayRS 2024-1-I- zuletzt
geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1991 (GVBl. S. 216) folgende
mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 2.0 - 924 - 23
vom 30.07.1992 genehmigte

S A T Z U N G

§ 1

§ 3 der Satzung des Marktes Stadtlauringen zur Erhebung einer
Feuerschutzabgabe vom 17.05.1979 zuletzt geändert durch Satzung
vom 21. 12. 1990 erhält folgenden Wortlaut:

"Die jährliche Abgabenschuld beträgt 60,-- DM vom vollendeten
18. bis einschließlich 44. Lebensjahr.
Vom 45. bis einschließlich 60. Lebensjahr beträgt die jährliche
Abgabenschuld 30,-- DM."

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

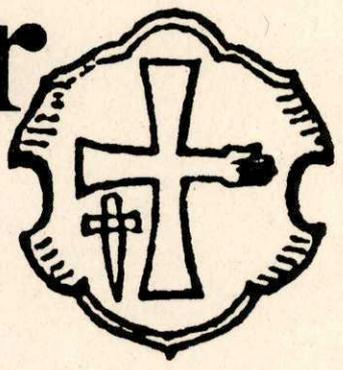
Stadtlauringen, den 10.08.1992

Fröhlich
1. Bürgermeister



Vorgang 11. 814

Stadtlauringer AMTSBOTE



AMTSBLATT FÜR DEN MARKT STADTLAURINGEN

15. Jahrgang - Nr. 32

28. August 1992

Ärzte- und Apotheken-Notfalldienst

Den Ärztedienst

für Maßbach, Poppenlauer, Stadtlauringen, Aidhausen, Reichmannshausen und Rannungen übernimmt an diesem Wochenende

Samstag/Sonntag, 29./30.08.1992
Dr. Dittmar, Maßbach, Tel. (0 97 35) 2 46

Kassenärztlicher Notfalldienst

(Samstag, 08.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr, Mittwoch, 14.00 Uhr bis Donnerstag, 08.00 Uhr, feiertags 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Werktages). Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des kassenärztlichen Notfalldienstes über die Rettungsleitstelle Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 1 92 22 erreichen. Die Rettungsleitstelle gibt auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt und HNO-Arzt.

Zahnärzte

Den zahnärztlichen Wochenenddienst hat am
Samstag/Sonntag, 29./30.08.1992
ZA Dembowski, Bad Neustadt, Tel. (0 97 71) 26 12
ZA Zacher, Bad Königshofen, Tel. (0 97 61) 7 37
Der Notdienst ist in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr, außerdem telefonisch erreichbar von 18.00 bis 19.00 Uhr.

Für Schweinfurt

Zahnärzte
Samstag/Sonntag, 29./30.08.1992
Dr. Redelberger, Schweinfurt, Zehntstr. 1, Tel. (0 97 21) 2 35 24
Sprechzeiten: von 10.00 - 12.00 Uhr und von 17.00 - 18.00 Uhr

Tierärzte für Stadtlauringen

Dr. Storath, Bergweg 2, Stadtlauringen, Tel. (0 97 24) 17 70
Den tierärztlichen Sonntagsdienst hat in dringenden Fällen für die Praxen Maßbach und Poppenlauer an allen Sonn- und Feiertagen
Albrecht Reddemann, Maßbach, Telefon (0 97 33) 93 71

Apothekendienst

29.08. - 05.09.1992
Apothekendispensar, Stadt-Apothekendispensar, Königsberg
Apothekendispensar Maßbach
Dienstbereit ab Samstag, 8 Uhr bis zum darauffolgenden Samstag 8 Uhr

Apothekendienst - Stadt

- 28.08. Kronen-Apothekendispensar, Spitalstr. 32
- 29.08. Rosen-Apothekendispensar, Hauptstr. 32
- 30.08. Stadt-Apothekendispensar, Brückenstr. 2
- 31.08. Hirsch-Apothekendispensar, Schelmsrasen 36
- 01.09. Westend-Apothekendispensar, Luitpoldstr. 20
- 02.09. St.-Anton-Apothekendispensar, Deutschhöfer Str. 27
- 03.09. Hubertus-Apothekendispensar, gegenüber Horten

Die Sozialstationen

sind Tag und Nacht telefonisch erreichbar, Mitteilungen werden auf Band aufgenommen und von den Schwestern abgehört. Telefon:

Caritas Sozialstation „Liberius Wagner“

Stadtlauringen-Ballingshausen (0 97 24) 17 57
Evangelische Sozialstation Haßberg-Nord (0 95 32) 3 88

Neuer Kursort für Sofortmaßnahmenkurse

Führerscheinbewerber der Klassen 1 und 3 benötigen zum Erwerb des Führerscheines einen Nachweis über die Teilnahme an der Ausbildung in Sofortmaßnahmen am Unfallort.
Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst führen diese Kurse ab sofort in anderen Räumen durch. Der neue Kursort ist das CVJM-Haus, Schweinfurt, Luitpoldstr. 1.
Die Ausbildung beginnt jeden Samstag um 8.30 Uhr und endet gegen 15.30 Uhr. An Feiertagen, am Oster- und Pfingstweekenende sowie während der Weihnachtsferien entfällt die Ausbildung.
An den bisherigen Kursorten am Martin-Luther-Platz und in der Ludwig-Krug-Straße werden künftig keine „Sofortmaßnahmenkurse“ mehr durchgeführt.
Weitere Auskünfte erteilen Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst unter den Telefonnummern (0 97 21) 2 20 02 bzw. 8 80 44

Feuermeldung

über die ständig besetzte Feuerwache der Stadt Schweinfurt (Funkalarmierung) - Telefon 1 12.

Amtliche Nachrichten

Sprechtag des Notars

Am Donnerstag, den 03.09.1992 ab 15.00 Uhr ist der nächste Sprechtag des Notars im Rathaus in Stadtlauringen.
Damit unnötige Wartezeiten vermieden werden, wird empfohlen, geplante Beurkundungen oder Besprechungen vorher beim Notariat hofheim schriftlich oder telefonisch kurz anzumelden (Tel. 09523/6066).
gez. Fröhlich
1. Bürgermeister

Sprechtag des Bayer. Bauernverbandes

Der nächste Sprechtag des Bayerischen Bauernverbandes ist am Dienstag, den 01.09.1992 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus in Stadtlauringen.
gez. Fröhlich
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat folgende vom Landratsamt Schweinfurt genehmigte Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kindergartensatzung des Marktes Stadtlauringen

Der Markt Stadtlauringen erläßt aufgrund der Art. 22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl.S. 268), sowie aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1991 (GVBl.S. 216) und des § 8 der Kindergartensatzung vom 26.09.1977 folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 10.08.1992 nr. 2.0-255-23 genehmigte Satzung

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Kindergartensatzung des Marktes Stadtlauringen vom 26.09.1977 zuletzt geändert am 22.08.1991 erhält folgende Fassung:

„Die benutzungsgebühr für ein ganztags im Kindergarten aufgenommenes Kind beträgt 90,- DM pro Monat.

Sind zwei oder mehr Kinder einer Familie ganztags im Kindergarten aufgenommen, beträgt die Gebühr für das zweite Kind 60,- DM pro Monat; für die weiteren Kinder wird keine Gebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr für ein halbtags in den Kindergarten aufgenommenes Kind beträgt 72,- DM pro Monat. Sind zwei oder mehr Kinder einer Familie halbtags im Kindergarten aufgenommen, beträgt die Gebühr das zweite Kind 48,- DM pro Monat; für die weiteren Kinder wird keine Gebühr erhoben. Pro Kind und Monat sind 2,- Dm Spielgeld zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.1992 in Kraft.

Stadtlauringen, den 13.08.1992

gez. Fröhlich

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 16.07.1992 nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

3. Änderung der Satzung für die Erhebung der Feuerschutzabgabe des Marktes Stadtlauringen

Der Markt Stadtlauringen erläßt aufgrund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - BayRS 2024-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1991 (GVBl.S. 216) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 2.0-924-23 vom 30.07.1992 genehmigte

Satzung

§ 1

§ 3 der Satzung des Marktes Stadtlauringen zur Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 17.05.1979 zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.1990 erhält folgenden Wortlaut:

„Die jährliche Abgabenschuld beträgt 60,- DM vom vollendeten 18. bis einschl. 44. Lebensjahr.

Vom 45. bis einschließlich 60. Lebensjahr beträgt die jährliche Abgabenschuld 30,- DM.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Stadtlauringen, den 10.08.1992

gez. Fröhlich

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat die vom Landratsamt Schweinfurt genehmigte Haushaltssatzung für 1992 beschlossen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Haushaltssatzung

des Marktes Stadtlauringen (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 1992

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Markt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.253.000,- DM

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.479.500,- DM

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.161.050,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,- DM festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 850.000,- DM festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1992 in Kraft.

Stadtlauringen, 07.07.1992

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Problemmüllsammlung

Der Landkreis Schweinfurt führt in den nächsten Wochen wieder eine Problemmüllsammlung durch. Nachstehend werden die Termine bekanntgegeben. Bei der Sammlung wird ausschließlich Problemmüll aus priv. Haushalten, nicht jedoch aus Gewerbebetrieben entgegengenommen. Welche Stoffe der Sammlung zuzuführen sind, kann der nachstehenden Aufstellung entnommen werden.

Wegen der Gefährlichkeit der Problemabfälle, müssen diese wie bisher unmittelbar an das Sammelpersonal übergeben, und keinesfalls am Sammelplatz abgestellt werden. Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schweinfurt. Angenommen werden:

Batterien (Knopfzellen, Rundzellen, Autobatterien) Gartenchemikalien (z. B. Unkraut/Schädlingsbekämpfungsmittel) Haushaltschemikalien (z. B. Reinigungsmittelreste) Heimwerkerchemikalien (z. B. Lacke) Ölfilter Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen pflanzliche, tierische Fette *Nicht angenommen werden:*

Mineralisches Altöl (muß seit 1987 vom Händler zurückgenommen werden). Altmedikamente (sind größtenteils biologisch abbaubar). Leere Behälter mit ausgehärteten Farb-, Lack-, Kleber-, oder Kunststoffresten, da von den Resten keine bedeutende Umweltgefahr ausgehen, Reste von Dispersionsfarben.

Termine:

Dienstag, 15.09.1992

08.00 - 08.45 Uhr Stadtlauringen

09.15 - 09.45 Uhr Oberlauringen

10.00 - 10.30 Uhr Mailes

10.45 - 11.15 Uhr Wetzhausen

11.30 - 12.00 Uhr Birnfeld

12.45 - 13.15 Uhr Sulzdorf

13.30 - 14.00 Uhr Wettringen

Mittwoch, 16.09.1992

08.00 - 08.30 Uhr Fuchsstadt

08.45 - 09.15 Uhr Altenmünster

09.30 - 09.45 Uhr Ballingshausen

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Parkplatz Festhalle

Am Vogelsbaum

Am Kirchhof

Alter Schloßweg

Zw. Linde u. eh. Schule

Am Feuerwehrgerätehaus

St. Kilians-Platz

Vor Feuerwehrgerätehaus

Parkstr./Dorfstr./Fischgr.

Am Grundweg

Metallcontainer

Wie das Landratsamt Schweinfurt mitteilt, können folgende Wertstoffe über die Metallcontainer entsorgt werden:

Konservendosen, Deckel von Konservengläsern, Kronkorken, Aluminiumdosen, Aluminiumfolien, Aufreißdeckel von Jogurt-, Sahne-, Quarkbecker.

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Sperrmüllabfuhrplan

Nachstehend wird der Abfuhrplan für Haushaltssperrmüll bekanntgegeben. Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Vorgang s. Rz. 091/930

3. ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DES MARKTES STADTLAURINGEN

Der Markt Stadtlauringen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) - Bay RS 2024-1-I- zuletzt
geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1991 (GVBl. S. 216) und Art.
28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) - BayRS 215-3-1-I - folgende
mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 3.0
vom 26.10.1992 genehmigte

S A T Z U N G

§ 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

Bei Absatz 2 Bst. b wird die Zahl "36,--" durch die Zahl
"45,--" ersetzt.

Bei Absatz 2 Bst. c Doppelbuchstabe aa wird die Zahl "16,--"
durch die Zahl "29,--" ersetzt.

Bei Absatz 2 Bst. c Doppelbuchstabe bb wird die Zahl "14,50"
durch die Zahl "22,--" ersetzt.

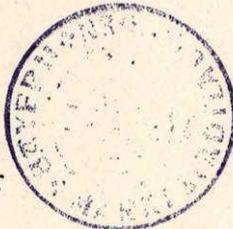
Bei Absatz 2 Bst. c wird nach Doppelbuchstabe bb ein
Doppelbuchstabe "cc" und folgender Zusatz eingefügt: "als
Gruppenführer 25,-- DM".

§ 2

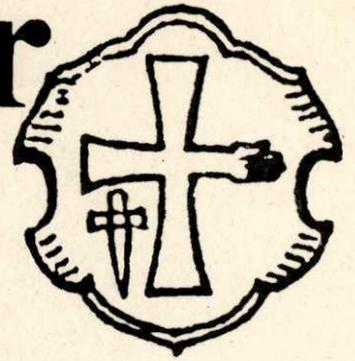
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, 12.11.1992

Fröhlich
1. Bürgermeister



Stadtlauringer AMTSBOTE



AMTSBLATT FÜR DEN MARKT STADTLAURINGEN

15. Jahrgang - Nr. 44

20. November 1992

Ärzte- und Apotheken-Notfalldienst

Den Ärztedienst

für Maßbach, Poppenlauer, Stadtlauringen, Aidhausen, Reichmannshausen und Rannungen übernimmt an diesem Wochenende

Samstag/Sonntag, 21./22.11.1992

Drechsel, Stadtlauringen, Tel. (0 97 24) 5 02

Kassenärztlicher Notfalldienst

Freitag, 08.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr, Mittwoch, 14.00 Uhr bis Donnerstag, 08.00 Uhr, feiertags 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Werktages). Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des kassenärztlichen Notfalldienstes über die Rettungsleitstelle Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 1 92 22 erreichen. Die Rettungsleitstelle gibt auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt und HNO-Arzt.

Zahnärzte

Den zahnärztlichen Wochenenddienst hat am

Samstag/Sonntag, 21./22.11.1992

Dres. Hoffmann/Streit, Bad Neustadt, Tel. (0 97 71) 50 25

ZA Fricke, Maßbach, Tel. (0 97 35) 2 32

Der Notdienst ist in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr, außerdem telefonisch erreichbar von 18.00 bis 19.00 Uhr.

Für Schweinfurt

Zahnärzte

Samstag/Sonntag, 21./22.11.1992

Dr. H. Keller, Schweinfurt, Schultesstr. 15, Tel. (0 97 21) 2 44 44

Praxiszeiten: von 10.00 - 12.00 Uhr und von 17.00 - 18.00 Uhr

Wochentags außerhalb der Praxiszeiten

Telefonvermittlung Tel. (0 97 21) 6 02 37

Tierärzte für Stadtlauringen

Dr. Storath, Bergweg 2, Stadtlauringen, Tel. (0 97 24) 17 70

Den tierärztlichen Sonntagsdienst hat in dringenden Fällen für die Praxen Maßbach und Poppenlauer

an allen Sonn- und Feiertagen

Albrecht Reddemann, Maßbach, Telefon (0 97 33) 93 71

Apothekendienst

21.11. - 28.11.1992

Apothekendienst, Stadt-Apothekendispensar, Königsberg

Apothekendienst, Maßbach

Dienstbereit ab Samstag, 8 Uhr bis zum darauffolgenden Samstag 8 Uhr

Apothekendienst - Stadt

20.11. Hirsch-Apothekendispensar, Schelmsrasen 36

21.11. Westend-Apothekendispensar, Luitpoldstr. 20

22.11. St.-Anton-Apothekendispensar, Deutschhöfer Str. 27

23.11. Hubertus-Apothekendispensar, Jägersbrunnen

24.11. Gartenstadt-Apothekendispensar, Fritz-Soldmann-Str. 56

25.11. Bären-Apothekendispensar, Keßberggasse 14

26.11. Olympia-Apothekendispensar, Wilh.-Leuschner-Str. 6

Die Sozialstationen

sind Tag und Nacht telefonisch erreichbar, Mitteilungen werden auf Band aufgenommen und von den Schwestern abgehört. Telefon:

Caritas Sozialstation „Liberius Wagner“

Stadtlauringen-Ballingshausen (0 97 24) 17 57

Evangelische Sozialstation Haßberg-Nord (0 95 32) 3 88

Neuer Kursort für Sofortmaßnahmenkurse

Führerscheinbewerber der Klassen 1 und 3 benötigen zum Erwerb des Führerscheines einen Nachweis über die Teilnahme an der Ausbildung in Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst führen diese Kurse ab sofort in anderen Räumen durch. Der neue Kursort ist das CVJM-Haus, Schweinfurt, Luitpoldstr. 1.

Die Ausbildung beginnt jeden Samstag um 8.30 Uhr und endet gegen 15.30 Uhr. An Feiertagen, am Oster- und Pfingstweekenende sowie während der Weihnachtsferien entfällt die Ausbildung.

An den bisherigen Kursorten am Martin-Luther-Platz und in der Ludwig-Krug-Straße werden künftig keine „Sofortmaßnahmenkurse“ mehr durchgeführt.

Weitere Auskünfte erteilen Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst unter den Telefonnummern (0 97 21) 2 20 02 bzw. 8 80 44

Feuermeldung

über die ständig besetzte Feuerwache der Stadt Schweinfurt (Funkalarmierung) - Telefon 1 12.

Amtliche Nachrichten

Stadtlauringer Weihnachtsmarkt am 1. Advent

Dort finden Sie viele Geschenkideen wie Textilien, Lederwaren, Gewürze, Adventsgestecke, Holzarbeiten, Schmuck, Puppen, Bastelzubehör, Glas, Keramiken, Christbaumkugeln, Drechselarbeiten und Schutzbekleidung für Waldarbeit, auch ein Bauernladen hat sich angemeldet.

Das Kinderkarussell ist wieder da und es kommt auch der Nikolaus. Blaskapellen und Gesangsvereine umrahmen das Marktgeschehen.

Einwohnermelde-, Paß- und Standesamt

Das Einwohnermelde-, Paß- und Standesamt ist bis auf weiteres **nachmittags geschlossen.**
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Stellenausschreibung

Beim Markt Stadtlauringen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz für eine(n) teilzeitbeschäftigte(n) Angestellte(n) in der Buchhal-

der, Bauer, Rangenmühle, Ochsenmühle und Reinhardshausen.

Die Fa. Bosch wird im Rahmen der Vertragsvereinbarungen jedoch technische Abhilfe schaffen.

- Dem Marktgemeinderat wurde die Satzung der Stiftung Friedrichsheim in Stadtlauringen vorgelegt. Dem Marktgemeinderat wurde zur Kenntnis gegeben, daß diese Satzung nach Rücksprache mit der Regierung von Unterfranken und dem Staatsministerium des Innern ausgearbeitet wurde.

- Dem Marktgemeinderat wurde zur Kenntnis gegeben, daß in der Bürgerversammlung im GT Fuchsstadt alle anwesenden Anlieger am Bolzplatz in Fuchsstadt erklärten, durch diesen nicht beeinträchtigt zu werden.

Der Bayer. Gemeindegtag teilte mit, daß die Anlegung von Bolzplätzen, die an reine Wohngebiete angrenzen, grundsätzlich zulässig seien. Dies gelte um so mehr für den vorliegenden Fall, da der Bolzplatz an ein allgemeines Wohngebiet angrenzt. Desweiteren spreche für die Situierung des Bolzplatzes, daß das Grundstück des Beschwerdeführers an ein Mischgebiet angrenzt.

Der Bayer. Gemeindegtag empfiehlt jedoch zur Frage der Vereinbarkeit des Bolzplatzes mit der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung das Landratsamt Schweinfurt einzuschalten.

- Der Marktgemeindegtag wurde in Kenntnis gesetzt, daß der Tischtennisclub Fuchsstadt eine Tischtennisplatte aus Beton am Spielplatz aufstellen möchte. Hierzu wird festgestellt, daß eine Tischtennisplatte aus Beton einen niedrigeren Geräuschpegel ausweist, als eine aus Holz.

Festgelegt wurde, das Landratsamt Schweinfurt einzuschalten, wie vom Bayer. Gemeindegtag empfohlen. Nach Stellungnahme durch das Landratsamt soll der Beschwerdeführer informiert werden.

Von Neubert Erich, Kerlachring 8, Stadtlauringen, wurde mit Schreiben vom 21.09.1992 ein Zuschuß beantragt für den Bau einer Zisterne zum Auffangen und Aufbewahren von Regenwasser. Begründet wird der Antrag damit, daß die Kanalisation entlastet und wertvolles Trinkwasser eingespart würde, da Regenwasser statt Trinkwasser zum Gießen des Gartens und Rasens und zum Putzen verwendet werden kann.

Der Marktgemeinderat stellte fest, daß eine Entlastung der Entwässerungsanlage nicht im nennenswerten Ausmaß erfolgt. Da für die Wasserversorgung der Wasserzweckverband Stadtlauringer Gruppe zuständig ist, wurde der Antrag abgelehnt mit dem Hinweis, diesen zuständigkeitshalber an den Wasserzweckverband weiterzuleiten.

Vorgetragen wurde, daß der Bau von Zisternen möglicherweise verstärkt in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden wird.

Auf Anfrage wurde mitgeteilt, daß aufgelassene Klärgruben nicht verfüllt werden müssen, sie können vielmehr als Zisternen verwendet werden.

- Vorgetragen wurde, daß das Dach am Kirchturm in Sulzdorf undicht sei. Die Schäden sollten umgehend behoben werden.

Es wurde zugesagt, die Firma Beck, Nüdlingen, mit der Schadensbehebung zu beauftragen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloß sich an.

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiw. Feuerwehren

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 8.11.1992 die 3. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiw. Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen beschlossen.

Diese Satzung wurde vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben Nr. 3.0 vom 26.10.1992 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

3. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

Der Markt Stadtlauringen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - Bay RS 2024-1-I- zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1991 (GVBl. S. 216) und Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) - BayRS 215-3-1-I - folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 3.0 vom 26.10.1992 genehmigte

Satzung

§ 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

Bei Absatz 2 Bst. b wird die Zahl „36,-“ durch die Zahl „45,-“ ersetzt.

Bei Absatz 2 Bst. c Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „16,-“ durch die Zahl „29,-“ ersetzt.

Bei Absatz 2 Bst. c Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „14,30“ durch die Zahl „22,-“ ersetzt.

Bei Absatz 2 Bst. c wird nach Doppelbuchstabe bb ein Doppelbuchstabe „cc“ und folgender Zusatz eingefügt: „als Gruppenführer 25,-DM“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, 12.11.1992

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Allgemeine Viehzählung

Aufgrund des Gesetzes über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. II S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), findet im gesamten Bundesgebiet zum

Berichtszeitpunkt

Donnerstag, 3. Dezember 1992 eine allgemeine Viehzählung bei Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen u. Geflügel

statt.

In Bayern wird die Zählung vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt. Die unmittelbare Zählung obliegt jedoch den Gemeinden und zwar aufgrund § 1 der Verordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (Agrarstatistikverordnung - AgrStatV) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 302).

Bei der Zählung werden sämtliche Viehbestände erfaßt, die sich zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember 1992 im unmittelbaren Besitz des Betriebsleiters oder sonstigen Viehhalters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

Auskunftspflichtig ist nach § 93 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und 4 Agrarstatistikgesetz in Verbindung mit § 18 Agrarstatistikgesetz der Betriebsleiter bzw. Viehhalter; sind diese verhindert, so sind die mit der Viehhaltung befaßten Personen (Familienmitglieder oder Betriebsangehörige) auskunftspflichtig. Die Richtigkeit der Angaben ist im Betriebsbogen durch Unterschrift des Auskunftgebenden zu bestätigen. Falls der Erhebungsbeauftragte (Zähler) keine Auskunftspflichtigen antrifft, so hat dieser seinen Viehbestand der Gemeinde bis spätestens 7. Dezember 1992 mitzuteilen.

Tierseuchenrechtliche Anordnungen, die den Personenverkehr beschränken, gelten auch für die Zähler. Die Viehhalter haben die Zähler auf bestehende Anordnungen hinzuweisen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die zu ermittelten Viehbestände nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angibt, begeht nach § 23 Bundesstatistikgesetz eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Dem Datenschutz wird durch die statistische Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz voll Rechnung getragen. Die Weiterleitung und Auswertung von Einzelangaben für steuerliche Zwecke ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Geheimhaltungsbestimmungen gelten für alle Stellen und Personen, die mit der Durchführung der Zählung betraut sind.

Die Angaben über Tierbestände können, sofern der Betriebsinhaber seine ausdrückliche Einwilligung gibt (§ 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz), von der Gemeinde zur Berechnung der Tierseuchenbeiträge verwendet werden. Verweigert der Betriebsinhaber die Einwilligung, so sind die Angaben für die Tierseuchenkasse der Gemeinde unverzüglich auf gesondertem Vordruck zu melden. Einzelheiten hierzu sind den Anweisungen der Tierseuchenkasse zu entnehmen.

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt machte bekannt: Spannstahlbrüche in Viehstalldecken

In der Vergangenheit sind gelegentlich Spannbetondecken über Viehställen aus den Jahren 1950 bis 1963 eingestürzt. Eine große Zahl mußte abgestützt oder saniert werden, weitere sind möglicherweise einsturzgefährdet. Ursache hierfür ist die Korrosion der Spanndrahtbewehrung mit Brüchen. Die Decken sind - und das macht die Schäden besonders gefährlich - schlagartig und ohne Vorwarnung wie Deckendurchbiegung, größere Risse oder sichtbare Rostflecken eingestürzt.

Für die Korrosion kommen im wesentlichen zwei Ursachen in Frage:

- Ungeeignetes Bindemittel für den Trägerbeton. So waren die schon länger zurückliegenden Einstürze von Spannbetondecken mit Tonerdeschmelz-

~~Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 07.04.1983 folgende
Satzung beschlossen~~

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Feuerschutz-
abgabe.

Der Markt Stadtlauringen erläßt auf Grund des Art. 4 des Kommunal-
abgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes
Schweinfurt/Nr. 2.0 - 924 - 23genehmigte Satzung.
vom 29.06.1983

§ 1

§ 3 der Satzung zur Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 17.05.1979
erhält an Stelle des bisherigen Wortlautes folgenden Wortlaut :

" Abgabesatz

Die jährliche Abgabeschuld beträgt 40,-- DM vom 18. bis einschließlich
44. Lebensjahr.

Vom 45. bis einschließlich 60. Lebensjahr beträgt die jährliche
Abgabeschuld 20,-- DM. "

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.1984 in Kraft.

Stadtlauringen, den 07.04.1983

Fröhlich
1. Bürgermeister



W. K. W. K.

Änderung der Satzung für die Erhebung der Feuerschutzabgabe

Der Markt Stadtlauringen erläßt auf Grund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) -Bay RS 2024-1-I- zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt Nr. vom genehmigte Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 17.05.1979 geändert durch Satzung vom 07.04.1983 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach Nr. 4 folgende neue Nummern 5 und 6 angefügt:

5. wer als Reservist der Bundeswehr im vorangegangenen Jahr an Wehrübungen oder dienstlichen Veranstaltungen im Sinne von § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes von insgesamt mindestens zwölf-tägiger Dauer teilgenommen hat,

6. wer 25 Jahre in einer der in Nummer 1 aufgeführten Stellen, in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayerischen Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Maltheser-Hilfsdienstes, der Deutschen-Lebens-Rettungsgesellschaft, des Technischen Hilfswerks oder der Kreisverwaltungsbehörden oder auch in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst geleistet hat.

2. In § 2 Abs. 2 wird folgende neue Nr. 6 angefügt:

" 6. die im forstamtlichen Leitungsdienst und im Revierdienst tätigen Forstbediensteten."

- Blatt 2 - zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Feuerschutz-
abgabe

3. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft.

Stadtlauringen,

21.11.1990

~~25.10.1990~~

aktuelles Ausfertigungsdatum!

Fröhlich

Fröhlich
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen vom 16.08.1978, zuletzt geändert am 10.05.1982

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl. S. 17) erläßt der Markt folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

§ 1

- (1) § 6 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:
Bei Ziff. 1 tritt an Stelle der Zahl "40,--" die Zahl "50,--".
Nach der Ziff. 7 wird folgender Zusatz eingefügt:
" 8. einen Schlauchwagen (SW-1000) 35,-- DM."
- (2) § 7 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:
Bei Ziff. 1 tritt an die Stelle der Zahl "4,--" die Zahl "5,--".
Nach Ziff. 6 wird folgender Zusatz angefügt:
"7. einen Schlauchwagen (SW-1000) 4,-- DM."
- (3) § 11 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:
Bei Absatz 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa tritt an die Stelle der Zahl "13,--" die Zahl "16,--";
bei Absatz 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb tritt an die Stelle der Zahl "12,--" die Zahl "14,50".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, 18. 10. 1988


Fröhlich
Bürgermeister



Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 07.04.1983 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Feuerschutzabgabe.

Der Markt Stadtlauringen erläßt auf Grund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt Nr. _____ genehmigte Satzung.

§ 1

§ 3 der Satzung zur Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 17.05.1979 erhält an Stelle des bisherigen Wortlautes folgenden Wortlaut :

" Abgabesatz

Die jährliche Abgabeschuld beträgt 40,-- DM vom 18. bis einschließlich 44. Lebensjahr.

Vom 45. bis einschließlich 60. Lebensjahr beträgt die jährliche Abgabeschuld 20,-- DM. "

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.1984 in Kraft.

Stadtlauringen, den 07.04.1983


Fröhlich
1. Bürgermeister

**AUSZUG AUS DEM
SITZUNGSBUCH**

DER(S) GEMEINDE - MARKTES

Stadtlauringen

Gegenstand:

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Zahl d. Gemeinderatsmitglieder 17	07.04.1983
		den Beschluß		Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - öffentlich	(Sitzungstag)
Vortrag - Beratung / Beschluß					
6	15	15:0			<p><u>Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe</u></p> <p>Nach § 3 der Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe beträgt die jährliche Abgabeschuld 40,--</p> <p>Diese Abgabe wird von männlichen Einwohnern, die zur Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes unterhalten, erhoben.</p> <p>Es wurden die Anträge gestellt:</p> <p>a) Die Feuerschutzabgabe für männliche Einwohner, die zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht, das 44. Lebensjahr vollendet haben, den Abgabensatz auf 40,-- DM festzulegen und für männliche Einwohner, die zu Beginn des Jahres das 45. Lebensjahr aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Abgabe auf 20,-- DM festzusetzen.</p> <p>b) Ein gleicher Antrag wurde gestellt mit dem Begehren, daß vom 18. bis 44. Lebensjahr 40,-- DM erhoben werden sollen, ab dem 45. bis 60. Lebensjahr 25,-- DM.</p> <p>Der Antrag zu a) wurde mit 8 zu 7 Stimmen angenommen, der Antrag zu b) mit 8 zu 7 Stimmen abgelehnt.</p> <p>Somit beträgt die Feuerschutzabgabe vom 18. bis zum 44. Lebensjahr 40,-- DM, danach 20,-- DM.</p>

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stadtlauringen

den 14.06.1983

Fröhlich

1. Bürgermeister



19.7.1983 RÄ

Landratsamt

8720 Schweinfurt

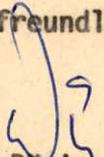
II/1

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird die Bekanntmachung obengenannter Satzung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Düring

Anlage:

1 Bekanntmachung



Markt
8721 Stadtlauringen

EINGEGANGEN

07. Juli 1983

Erl. _____

Ignaz-Schön-Straße 30
Sachbearbeiter:

RAR Reidl

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben! Unser Zeichen	 (0 97 21) 933-1 oder 933-	Zimmer-Nr.	Schweinfurt
II/1 14.06.1983	2.0 - 924 - 23	278	305	29.06.1983 F

Änderung der Feuerschutzabgabesatzung

Anlagen: 1 Änderungssatzung (a.R.)
1 Gemeinderatsbeschuß (a.R.)

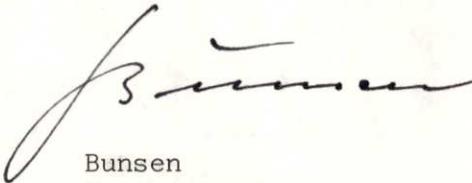
Die vom Marktgemeinderat Stadtlauringen in seiner Sitzung vom 07.04.1983 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe wird nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 04.02.1977, GVBl S. 82, rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Änderungssatzung bedarf der Genehmigung, da sie nicht in allen Punkten dem amtlichen Muster des Bayer. Staatsministeriums des Innern entspricht (vgl. Anlage zur IMBek vom 03.04.1975, MABl S. 378, i.d.F. vom 15.04.1977, MABl S. 309). Die Höhe der Abgabe bewegt sich zwar im Rahmen der amtlichen Mustersatzung, doch soll nach § 3 der Satzung in der Fassung der vorliegenden Änderungssatzung der ermäßigte Abgabesatz bereits mit Vollendung des 44. Lebensjahres (also zu Beginn des 45. Lebensjahres) eintreten, während die amtliche Mustersatzung diese Tatsache erst mit Vollendung des 45. Lebensjahres (also zu Beginn des 46. Lebensjahres) vorsieht. Außerdem fehlt § 3 Abs. 2 (2. Alternative) der amtlichen Mustersatzung. Hinsichtlich des maßgebenden Zeitpunkts für die genannte Altersgrenze muß Art. 4 Abs. 2 KAG herangezogen werden.

Der Markt wird gebeten, die Satzung nach Art. 26 GO in seinem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen und drei Exemplare dieses Amtsblattes unter Hinweis auf

dieses Schreiben zu übersenden. Da die mit beiliegender Satzung geänderte Abgabensatzung unmittelbar nach Art. 14 - 16 KAG bewehrt ist, wird außerdem gebeten, je ein Exemplar des Amtsblattes der Polizeiinspektion Schweinfurt-Land und dem Amtsgericht ebenfalls zu übersenden.

Nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 19.01.1983, GVBl S. 14, ist die Änderungssatzung - ebenso wie die damit geänderte Satzung - während ihrer gesamten Geltungsdauer bei der Marktgemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Satzung ist außerdem in das Vorschriftenverzeichnis des Marktes einzutragen. Schließlich wird gebeten, eine Ausfertigung der Änderungssatzung oder ein Exemplar des Amtsblattes des Marktes, in dem sie veröffentlicht wird, in die Vorschriftensammlung aufzunehmen.

I.A.



Bunsen
Reg.-Direktor



**AUSZUG AUS DEM
SITZUNGSBUCH**

DER(S) GEMEINDE - MARKTES
Stadtlauringen

Gegenstand :

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen		Zahl d. Gemeinderatsmitglieder 17	07.04.1983
		den Beschluß		Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - XXXXXXXXXX	(Sitzungstag)
Vortrag - Beratung / Beschluß					
6	15	15:0			<p><u>Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe</u></p> <p>Nach § 3 der Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe beträgt die jährliche Abgabeschuld 40,-- DM</p> <p>Diese Abgabe wird von männlichen Einwohnern, die zur Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes unterhalten, erhoben.</p> <p>Es wurden die Anträge gestellt:</p> <p>a) Die Feuerschutzabgabe für männliche Einwohner, die zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht, das 44. Lebensjahr vollendet haben, den Abgabensatz auf 40,-- DM festzulegen und für männliche Einwohner, die zu Beginn des Jahres das 45. Lebensjahr aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Abgabe auf 20,-- DM festzusetzen.</p> <p>b) Ein gleicher Antrag wurde gestellt mit dem Begehren, daß vom 18. bis 44. Lebensjahr 40,-- DM erhoben werden sollen, ab dem 45. bis 60. Lebensjahr 25,-- DM.</p> <p>Der Antrag zu a) wurde mit 8 zu 7 Stimmen angenommen, der Antrag zu b) mit 8 zu 7 Stimmen abgelehnt.</p> <p>Somit beträgt die Feuerschutzabgabe vom 18. bis zum 44. Lebensjahr 40,-- DM, danach 20,-- DM.</p>

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stadtlauringen

den 14.06.1983

Fröhlich

1. Bürgermeister



14.06.1983

Landratsamt

8720 Schweinfurt

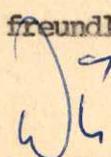
II/1

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Feuerschutzabgabe;

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird obengenannte Satzung zur Genehmigung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Düring

Anlagen:

1 Satzung (2-fach)

1 Beschluß (2-fach) vom 7.4.1983

A Nr. 8 Hr. 34

Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Auf Grund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende **mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 14.05.1979 Nr. 2.0 - 924 - 23 genehmigte**

Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

§ 1

Abgabeschuldner, Abgabetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den männlichen Einwohnern, die zu Beginn des Jahres

1. das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und
2. in der Gemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts unterhalten

eine jährliche Feuerschutzabgabe.

§ 2

Abgabefreiheit

(1) Zur Abgabe kann nicht herangezogen werden,

1. wer in einer Freiwilligen oder einer Pflicht- oder Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr Dienst leistet, oder
2. wessen Heranziehung zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist, oder
3. wer für den Feuerwehrdienst wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung untauglich ist, oder
4. wer aus sonstigen Gründen für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr ungeeignet erscheint.

Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.

(2) Nach Absatz 1 Nummer 2 sind insbesondere befreit:

1. Polizeivollzugsbeamte und im Vollzugsdienst eingesetzte Beamte des Zollgrenzdienstes;
2. in einer Justizvollzugsanstalt tätige Beamte, die für die

- Aufsicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind;
3. Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr, die in uniformierten Einheiten Dienst leisten, sowie Zivildienstleistende;
 4. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayer. Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, des Technischen Hilfswerkes oder der Kreisverwaltungsbehörden Dienst leisten;
 5. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst leisten.
- (3) Zur Abgabe nicht herangezogen wird, wer 25 Jahre in einer der in Absatz 1 Nummer 1 und in Absatz 2 Nummer 4 mit Nummer 5 aufgeführten Stellen Dienst geleistet hat.

§ 3

Abgabesatz

Die jährliche Abgabeschuld beträgt 40,-- DM.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht zu Beginn des Jahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 5

Meldepflicht

Jeder männliche Einwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 60. Lebensjahr hat, wenn er im Hinblick auf § 2 nicht zur Entrichtung der Abgabe herangezogen wird, jede Veränderung der Verhältnisse, die für die Abgabepflicht von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.
- (2) Wer einer in dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs oder Vorlagepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, kann nach Art. 21 Abs. 2 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
~~§ 5 und § 6 gelten erst eine Woche nach der Bekanntmachung der Satzung.~~

Stadtlauringen, 17.05.1979



Fröhlich
Fröhlich

1. Bürgermeister

A

2. 17. 737

Der Marktgemeinderat 'Stadtlauringen hat in der Sitzung vom 3. August 1978 eine mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 29.8.1978 Nr. 2.0-137-23 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen erlassen. Die Satzung liegt zur Einsichtnahme im Rathaus des Marktes Stadtlauringen zu den üblichen Geschäftszeiten auf. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Fröhlich
1. Bürgermeister

Wortlaut der Satzung
(siehe Anhang)

Ausbleiben am 13.9.
[Signature]

Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
vom 4.2.1977 (GVBl. S. 83) erläßt der Markt Stadtlauringen
folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom
29.08.1978 Nr. 2.0-137-23 rechtsaufsichtlich genehmigte

Gebührensatzung zur Satzung
über die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehren des
Marktes Stadtlauringen

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehren sind Benützungsgelühren nach dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtig sind insbesondere

1. das Aufstellen von Brandwachen nach Beseitigung der Gemeingefahr,
2. der Einsatz von Feuerwehrkräften für Aufräumarbeiten,
3. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, Ölschäden und Tierrettungen,
4. Gebrauchsüberlassung von Material und Geräten.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für die in § 1 und 3 der Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehren genannten Aufgaben und für die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht worden sind.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Feuerwehren in Anspruch nimmt oder deren Einsatz schuldhaft verursacht sowie derjenige, in dessen Interesse die Feuerwehren tätig sind. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Ermäßigung und Erlass

Zur Vermeidung unbilliger Härten können in Einzelfällen die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn der Einsatz der Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 6

Grundgebühren

Die Grundgebühren für das Ausrücken von Kraftfahrzeugen und Geräten betragen für

1. ein Löschfahrzeug (TLF und LF)	30,-- DM
2. einen Rüstkraftwagen (Unimog o.ä.)	20,-- DM
3. einen Ölschadenanhänger	10,-- DM
4. einen Kombiwagen oder eine Zugmaschine	15,-- DM
5. einen Personenkraftwagen	7,-- DM
6. ein sonst. Löschgerät (z.B. Tragkraftspritze, Pulverlöschanhänger o.ä.)	10,-- DM

(81)
50,-

12

15,-

zu § 6

7. einer Leiter fahrbar 15,-- DM

8. *Schleppwagen* 35,- (83)

§ 7

Streckengebühren

Die Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke betragen bei

1. einem Löschfahrzeug (TLF und LF)	3,-- DM
2. einem Rüstkraftwagen (Unimog o.ä.)	2,-- DM
3. einem Ölschadenanhänger	0,20 DM
4. einem Kombiwagen oder einer Zugmaschine	0,40 DM
5. einem Personenkraftwagen	0,40 DM
6. einer Anhängelleiter	1,-- DM

7. *Schleppwagen*

4,- DM

§ 8

Gerätegebühren

Die Gebühren für ausgeliehene Geräte betragen pro Tag für

1. einen B- oder C-Schlauch	5,-- DM
2. wasserführende Armaturen (Strahlrohre)	3,-- DM
3. einen Hakengurt oder Sicherheitsgurt	2,-- DM
4. eine 4-teilige Steckleiter	7,-- DM
5. eine Hakenleiter	5,-- DM
6. ein Frischluftgerät	10,-- DM
7. eine Schiebeleiter 2- oder 3-teilig	7,-- DM
8. einen Preßluftatmer	15,-- DM
9. ein Sauerstoffschutzgerät	25,-- DM
10. eine Atemmaske	10,-- DM

§ 9

Stundengebühren

1) Die Stundengebühren betragen für jede Arbeitsstunde

1. der Pumpe eines Löschfahrzeuges	20,-- DM
2. einer Tragkraftspritze	10,-- DM

zu § 9

3. einer Saugstrahlpumpe	10,--	DM
4. eines Notstromgerätes	20,--	DM 25,-
5. eines Scheinwerfers	5,--	DM
6. einer Kettensäge	8,--	DM 11,-
7. einer Flex	5,--	DM
8. eines Greifzuges	20,--	DM
9. einer Länge Druckschlauch	1,50	DM
10. eines Schweißgerätes	10,--	DM

2) Für angefangene Arbeitsstunden bis zu 30 Minuten wird die halbe Stundengebühr erhoben.

§ 10

Sonstige Gebühren

Für den Ersatz verbrauchter Filtereinsätze, Alkalipatronen, Schaumbildner, Bolzmaterial, Sägemehl, Ölbindemittel usw. sowie für die Ersatzfüllung ausgeliehener Handfeuerlöcher werden die Selbstkosten berechnet, mit einem Zuschlag von 10 v.H.

§ 11

Personalgebühren

Die Personalgebühren betragen

1. für einen Brandmeister	10,--	DM
2. für einen Feuerwehrmann	9,--	DM

jede Stunde, wobei für angefangene Stunden bis zu 10 Minuten keine, zwischen 10 und 30 Minuten die halben und über 30 Minuten die vollen Sätze erhoben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung
in Kraft.

Stadtlauringen, den 16. AUG. 1978




Fröhlich
1. Bürgermeister

N. Repp!
H. Jürging



LANDRATSAMT SCHWEINFURT

Landratsamt - Postfach 43 40 - 8720 Schweinfurt

Markt
8721 Stadtlauringen

EINGEGANGEN

09. Juli 1982

Erl. _____

Ignaz-Schön-Straße 30

Sachbearbeiter:

RAR Reidl

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
II/1, 12.05.1982

Bitte bei Antwort angeben!
Unser Zeichen
2.0 - 137 - 23

(0 97 21) 933-1
oder 933-
278

Zimmer-Nr. Schweinfurt
305 06.07.1982 F

Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

Anlage: 1 Änderung der Gebührensatzung

Die vom Marktgemeinderat Stadtlauringen in seiner Sitzung vom 25.03.1982 beschlossene Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen wird hiermit nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 04.02.1977 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl S. 436), rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungssatzung ist nach Art. 26 GO im Amtsblatt des Marktes Stadtlauringen amtlich bekanntzumachen. Drei Exemplare dieses Amtsblattes sind unter Hinweis auf dieses Schreiben zu übersenden. *Rechtsbote Nr. 17 v. 10.7.82 bekanntgemacht; Bekanntmachung bitte den LRA zu leiten. fl. dt. 7. 82*
Nach § 4 Abs. 2 BekV ist die Änderungssatzung während ihrer gesamten Geltungsdauer beim Markt Stadtlauringen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Sie ist außerdem in das Vorschriftenverzeichnis des Marktes einzutragen. Schließlich wird gebeten, eine Ausfertigung der Änderungssatzung oder ein Exemplar des Amtsblattes des Marktes, in dem sie veröffentlicht ist, in die Vorschriftensammlung des Marktes aufzunehmen.

I.A.

[Signature]
Bunsen
Reg.-Direktor



Besuchszeiten: Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Di - Mi 13.45 - 15.45 Uhr
Do 15.00 - 17.00 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Schweinfurt
Konto-Nr. 50 005 (BLZ 793 501 01)

Postscheckkonto:
PSA Nürnberg 62 92-858
(BLZ 760 100 85)

L. Ripp.

12.05.1982 RÄ

Landratsamt

8720 Schweinfurt

II/1

Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen
Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird o.g. Änderungssatzung zur Genehmigung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Fröhlich
1. Bürgermeister

Anlagen

1 Satzung (-3-fach-)
1 Beschlußauszug (-3-fach-)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.2.1977 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl. S. 436) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 6.7.1982 Nr. 2.0-137-23 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen.

§ 1

Grundgebühren

(1) § 6 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Bei Ziff 1 tritt an Stelle der Zahl " 30,-- " die Zahl " 40,-- " ;
bei Ziff 5 tritt an Stelle der Zahl " 7,-- " die Zahl " 12,-- " ;
bei Ziff 6 tritt an Stelle der Zahl " 10,-- " die Zahl " 15,-- " ;

(2) § 7 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Bei Ziff 1 tritt an Stelle der Zahl " 3,-- " die Zahl " 4,-- " ;
bei Ziff 4 tritt an Stelle der Zahl " 0,40 " die Zahl " 1,10 " ;
bei Ziff 5 tritt an Stelle der Zahl " 0,40 " die Zahl " 1,10 " ;

(3) § 9 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Bei Abs. 1 Ziff 1 tritt an Stelle der Zahl " 20,-- " die Zahl " 25,-- " ;
bei Abs. 1 Ziff 2 tritt an Stelle der Zahl " 10,-- " die Zahl " 25,-- " ;
bei Abs. 1 Ziff 4 tritt an Stelle der Zahl " 20,-- " die Zahl " 25,-- " ;
bei Abs. 1 Ziff 6 tritt an Stelle der Zahl " 8,-- " die Zahl " 12,-- " ;

nach Abs. 1 Ziff 10 wird angefügt " 11. einer Anhängelleiter 12,-- DM ".

(4) § 11 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Personalgebühren

(1) Für den Einsatz der Feuerwehrleute wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

a) für einen Arbeitnehmer, der während seiner Arbeitszeit zum Feuerwehrdienst eingesetzt wird, den Betrag, der vom Arbeitgeber dieses Arbeitnehmers hierfür in Rechnung gestellt wird.

- Blatt 2 - Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stadtlauringen

zu § 11 (2)

- b) für einen Selbständigen, der während seiner üblichen Arbeitszeit zum Feuerwehrdienst eingesetzt wird, ^{45,-} 36,-- DM je Stunde, wobei für angefangene Stunden bis zu 10 Minuten keine Gebühr, zwischen 10 und 30 Minuten der halbe und über 30 Minuten der volle Satz erhoben wird.
- c) für Arbeitnehmer und Selbständige außerhalb ihrer Arbeitszeit
- | | | |
|--------|-------------------|--|
| a.,a., | als Brandmeister | ^{16,-, 19,-} 13,-- DM je Stunde |
| b.,b., | als Feuerwehrmann | 12,-- DM je Stunde, |
- cc als Feuerwehrmann 15,-*
wobei für angefangene Stunden bis zu 10 Minuten keine Gebühr, zwischen 10 und 30 Minuten die halben und über 30 Minuten die vollen Sätze erhoben werden. "

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, den 10.05.1982



Markt
Stadtlauringen

[Signature]
1. Bürgermeister